

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 12 / 2019

Mittwoch, 29. Mai 2019

22. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckertplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ehrenbürg für das Haushaltsjahr 2019

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 15.05.2019, Az.: 2/21-9410, zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG,

Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ehrenbürg für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **296.700,00 €**
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **171.900,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ehrenbürg für das Haushaltsjahr 2019
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchehrenbach für das Haushaltsjahr 2019
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Dormitz-Hetzles-Kleinsendelbach (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2019
4. Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach für das Haushaltsjahr 2019
5. Bekanntmachung der geplanten Errichtung eines Naturfriedhofes „Friedleite – Waldbegräbnis Hundshaupten“ im Markt Egloffstein, Gemarkung Hundshaupten
6. Haushaltssatzung des Schulverbandes Gößwein (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2019

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **143.000,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 1. Oktober 2018 auf **113** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **1.265,49 €** festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **21.900,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 1. Oktober 2018 auf **113** Verbandsschüler festgesetzt.

6. Die **Investitionsumlage** wird je Verbandsschüler auf **193,81 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

1. Die Schulverbandsumlage ist mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 25. jeden ersten Quartalsmonats fällig.

2. Die Schulverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

3. Die Investitionsumlage wird am 30.06. mit ihrem Jahresbetrag zur Zahlung fällig.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Leutenbach, 22.05.2019

Schulverband Ehrenbürg
gez. Florian Kraft
Schulverbandsvorsitzender

2.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchehrenbach für das Haushaltsjahr 2019

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchehrenbach wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 13.05.2019, Az.: 2/21 - 9410, zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG,

Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekanntgemacht:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchehrenbach für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 458.100 €
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 129.600 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **355.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 1. Oktober 2018 auf **87** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **4.080,46 €** festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **76.800 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 1. Oktober 2018 auf **87** Verbandsschüler festgesetzt.

6. Die **Investitionsumlage** wird je Verbandsschüler auf **882,76 €** festgesetzt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

1. Die Schulverbandsumlage ist mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 25. jeden ersten Quartalsmonats fällig.
2. Die Schulverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.
3. Die Investitionsumlage wird am 30.06. mit dem Jahresbetrag zur Zahlung fällig.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Kirchehrenbach, 22.05.2019

Schulverband Kirchehrenbach

Anja Gebhardt

Schulverbandsvorsitzende

3.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Dormitz-Hetzles-Kleinsendelbach
(Landkreis Forchheim)
für das Haushaltsjahr 2019**

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 09.05.2019, Az.: 2/21 - 9410, zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, Sebalder Str. 12, 91077 Dormitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

**Haushaltssatzung des Schulverbandes
Dormitz-Hetzles-Kleinsendelbach
- Landkreis Forchheim -
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf **337.000,00 €** und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf **101.400,00 €** festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **259.200,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf **180** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.440,00 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Dormitz; 23.05.2019

Gertrud Werner

Schulverbandsvorsitzende

4.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 07.05.2019, Az: 2/21 - 9410, zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
Obere Schwabach
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 20 ff der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Versammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die damit einhergehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1.

im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.757.750 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.757.750 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2.

im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.458.750 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.310.450 €
und einem Saldo von	148.300 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	400.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.018.700 €
und einem Saldo von	-618.700 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	500.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	107.000 €
und einem Saldo von	393.000 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-77.400 €

festgesetzt.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgelegt auf 0 EUR.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen

Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

(Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 350.000 Euro.

§ 4 Umlage

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Aufwendungen (Umlagesoll) wird auf 1.431.250 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel sind nach § 22 der Verbandssatzung die Einwohnergleichwerte (EGW). Es ergeben sich danach folgende Umlagebeträge:

Eckental, Markt	5.508 EGW (30,69 %)	439.251 €
Igensdorf, Markt	5.288 EGW (29,47 %)	421.789 €
Gräfenberg, Stadt	4.281 EGW (23,85 %)	341.353 €
Weißenohe, Gemeinde	1.775 EGW (9,89 %)	141.551 €

Neunkirchen, Markt 1.094 EGW (6,10 %) 87.306 €

Investitionsumlage

Der durch Aufnahme von Krediten nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung der Investitionen wird auf 400.000 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel sind nach § 22 der Verbandssatzung die Einwohnergleichwerte (EGW). Es ergeben sich danach folgende Umlagebeträge:

Eckental, Markt	5.508 EGW (30,69 %)	122.760 €
Igensdorf, Markt	5.288 EGW (29,47 %)	117.880 €
Gräfenberg, Stadt	4.281 EGW (23,85 %)	95.400 €
Weißenohe, Gemeinde	1.775 EGW (9,89 %)	39.560 €
Neunkirchen, Markt	1.094 EGW (6,10 %)	24.400 €

Schuldendienstumlage

Eckental, Markt	5.508 EGW (30,69 %)	7.980 €
Igensdorf, Markt	5.288 EGW (29,47 %)	7.662 €
Gräfenberg, Stadt	4.281 EGW (23,85 %)	6.201 €
Weißenohe, Gemeinde	1.775 EGW (9,89 %)	2.571 €
Neunkirchen, Markt	1.094 EGW (6,10 %)	1.586 €

§ 5 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Igensdorf, den 10.05.2019

Reinhard Zeiß

2. Vorsitzender

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach

5.

Bekanntmachung der geplanten Errichtung eines Naturfriedhofes „Friedleite – Waldbegräbnis Hundshaupten“ im Markt Egloffstein, Gemarkung Hundshaupten

Der Markt Egloffstein beabsichtigt einen Naturfriedhof zu errichten und hat hierzu einen Antrag auf Erteilung der bestattungrechtlichen Genehmigung nach Art. 9 Abs. 2 BestG mit den erforderlichen Antragsunterlagen eingereicht.

Das Landratsamt Forchheim als zuständige Genehmigungsbehörde macht das Vorhaben hiermit gemäß § 32 Abs. 2 BestV amtlich bekannt und gibt die Möglichkeit etwaiger Einwendungen gegen die Errichtung des Naturfriedhofes „Friedleite – Waldbegräbnis Hundshaupten“ vorzubringen. Zu diesem Zweck liegen die Antragsunterlagen für die Dauer von drei Wochen, beginnend mit dem 6. Juni 2019 bis einschließlich 26. Juni 2019 während der Dienststunden im Landratsamt Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim, Zimmer 341, Haus A, Ebene 3, zur Einsichtnahme aus.

Landratsamt Forchheim, 28.05.2019

Becher

Oberregierungsrätin

6.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Das Landratsamt Forchheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 71 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 4 GO die erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung des Schulverbandes Gößweinstein mit Schreiben vom 20.05.2019, Az.: 2/21 – 9410, erteilt.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekanntgemacht:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Gößweinstein (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG-, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Gößweinstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit
650.900 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit
3.552.500 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 677.400,- € festgesetzt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 231.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf 113 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.044,25 € festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Gößweinstein, den 27.05.2019

Schulverband Gößweinstein

Hanngörg Zimmermann

Schulverbandsvorsitzender